



Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Schleswig - Holstein
Regionalgruppe Justizvollzug

Thorsten Schwarzstock - JVA Kiel - Faeschstraße 8-12 - 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Der Vorsitzende -

per E-Mail an **Dörte Schönfelder**
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Schleswig-Holstein
Regionalgruppe Justizvollzug



Thorsten Schwarzstock
Justizvollzugsanstalt Kiel
Faeschstraße 8-12
24114 Kiel

Telefon: 0431-6796-110 (dienstlich)
Fax: 0431-6796-120
Mobil: 0151-50371905 (privat)

eMail : schwarzstock@freenet.de
eMail: thorsten.schwarzstock@ivaki.landsh.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

L 215

01.11.2007

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2542

57. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 31. Oktober 2007 **hier: Strafvollzug in Schleswig-Holstein, Drucksache 16/1347**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 31. Oktober 2007 wurde zum Tagesordnungspunkt "Drucksache 16/ 1347 Strafvollzug in Schleswig-Holstein" unter anderem auch die Unterbringung der Gefangenen im offenen Vollzug diskutiert.

Auf Anregung des Abgeordneten Hentschel möchte ich die Positionierung der GdP Regionalgruppe Justizvollzug zu dieser Thematik noch einmal in schriftlicher Form ausführlicher darstellen.

Jugendvollzug

Der Entwurf des JStVollzG sieht die Regelung vor, dass offener und geschlossener Vollzug nebeneinander stehen, eine Regel-Ausnahme-Beziehung wurde nicht festgelegt.

Der Jugendstrafvollzug ist aus unserer Sicht regelmäßig das letzte Mittel, mit dem der Staat auf Jugendkriminalität reagiert. Betrachtet man dabei die Qualität und/oder die Quantität an rechtswidrigem Verhalten, die ein junger Mensch an den Tag legen muss, um überhaupt in den Strafvollzug zu kommen, so ist die Festlegung des geschlossenen Vollzuges als Regel und des offenen Vollzuges als (auf geeignete Fälle begrenzte) Ausnahme die sinnvollere Lösung.

Auch muss bedacht werden, dass das für eine altersgerechte Entwicklung erforderliche schützende und soziale Umfeld heute immer seltener anzutreffen ist.



Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Schleswig - Holstein
Regionalgruppe Justizvollzug

Beruflicher Stress der Eltern, durch krisenhafte Unbeständigkeit geprägte partnerschaftliche Beziehungen u. ä. belasten Kinder und Jugendliche in zunehmenden Maße.

Ein intensiver Kontakt zu dem sozialen Umfeld, dass das straffällig werden des Jugendlichen/Heranwachsenden regelmäßig mit verursacht hat, sollte daher sachgerecht überwachend begleitet werden. Es sollte dem Gefangenen so die Möglichkeit gegeben werden, sich von seinem alten kriminogenen Umfeld zu lösen.

Dies würde die Gefahr vermindern, dass der Gefangene während der Unterbringung im offenen Vollzug in alte Strukturen zurückkehrt und sich damit die Gefahr einer Rückfälligkeit erhöht.

Für die Vollzugspraxis bedeutet dies, dass die Unterbringung im offenen Vollzug und Vollzugslockerungen nur erfolgen sollten, wenn dies im Hinblick auf die Entwicklung des Gefangenen unter angemessener Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

Erwachsenenvollzug

Im Erwachsenenstrafvollzug stellt sich die Situation andersgeartet dar, der Grundsatz des Erziehungsgedanken entfällt.

Bei langjährigen Haftstrafen ist im Rahmen einer sinnvollen Vollzugsplanung der offene Vollzug unbestritten als vorbereitende Entlassungsmaßnahme stets als Ziel anzustreben.

Allerdings muss man auch über die Gefangenen sprechen, bei denen aufgrund der Kürze der Haftzeit keine Vollzugsplanung möglich ist.

Das StVollzG regelt in § 10 (1), dass ein Gefangener "... dann im offenen Vollzug untergebracht werden kann, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen wird. Der Gefangene muss von seiner Persönlichkeit her für den offenen Vollzug geeignet sein. Dabei sind auch sein Vorleben, frühere Straftaten, die Umstände und das Gewicht der von ihm begangenen Taten und sein Verhalten im Vollzug zu berücksichtigen."

Auch wenn diese gesetzlichen Vorgaben in allen Vollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein gleichermaßen angewandt werden sollen, unterliegt die Einschätzung der Eignung für den offenen Vollzug den subjektiven Eindrücken des entscheidungskompetenten Vollzugs- oder Abteilungsleiters.

Als ein Beispiel seien hier die Ersatzfreiheitsstrafen (EFS) genannt. Diese Gefangenen befinden sich vermehrt aufgrund von Straftaten in Haft, die aufgrund einer Alkoholproblematik begangen wurden.

Oftmals sieht sich der zuständige Vollzugs-/Abteilungsleiter nicht in der Lage, bei EFS-Gefangenen, die ihm in der Regel erst wenige Tage bekannt sind, die in ebensolcher Regel aber mindestens eine Problematik der Art aufweisen, die bei Strafgefangenen die Unterbringung im offenen Vollzug aufgrund Missbrauchsbedürfnissen verbieten würden, genau diese Eignung für den offenen Vollzug zu prognostizieren.



Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Schleswig - Holstein
Regionalgruppe Justizvollzug

In solchen Fällen überwiegt bei der Entscheidungsfindung dann oftmals der "Sicherheitsgedanke" vor dem "Erprobungsgedanken".

Es wird in diesem Zusammenhang keine Risikobereitschaft der zuständigen Vollzugs-/Abteilungsleitung gefordert, jedoch eine Entscheidungsfreudigkeit ohne falsche Ängste gewünscht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
i.A.

Thorsten Schwarzstock